

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Thieder Lindenberg" und angrenzende
Landschaftsteile in der Stadt Salzgitter und im Landkreis Wolfenbüttel.

Verordnung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig
vom 8. August 1969 - 410.244 - 10/25.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6. 1935 i. d. F. vom 20. I. 1938 (Nds. GVBl. Sb II, S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 i. d. F. vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1)Die Landschaftsteile des "Thieder Lindenberges" und des angrenzenden Geländes zwischen der Bahnlinie Braunschweig - Salzgitter-Drütte und der Bundesstraße 248 im Gebiet der Stadt Salzgitter und des Landkreises Wolfenbüttel werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die genaue Umgrenzung des Schutzgebietes ist in Abs. 2 festgelegt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

In der Flur 4, Gemarkung Salzgitter-Thiede, von der Bundesstraße 248 ausgehend an der Südseite des Wegeflurstücks 152/3 südlich der Müllkippe entlang, weiter in nördlicher Richtung der Westgrenze des Flurstückes 152/4 folgend, dann in der Flur 3, Gemarkung Leiferde, über den früheren Grenzgraben Flurstück 144 tlw. hinweg und an der Nord- und Ostseite des Flurstückes 139 und der Ostseite der Flurstücke 140 und 141 entlang bis an die Südseite des Grabenflurstückes 142 heran. Weiter diesem Graben nach Osten folgend an der Nordgrenze des Flurstückes 5/2 der Flur 2, Gemarkung Leiferde, entlang bis an die Bahnlinie Braunschweig - Salzgitter-Drütte;

im Osten:

An dieser Bahnlinie und den Ostgrenzen der Flurstücke 5/2, 8 und 11 der Flur 2, Gemarkung Leiferde, und des Flurstücks 161/5 der Flur 4, Gemarkung Salzgitter-Thiede, entlang;

im Süden:

Weiter in der letztgenannten Flur von der Bahnlinie in südwestlicher Richtung dem Südrand des Grabenflurstücks 254/5 und der Flurstücke 161/5 und 162 folgend bis zur Wegekreuzung;

im Westen:

Von der Südecke des Flurstücks 162 in gerader Linie nach Nordwesten durch die Flurstücke 158/24, 157/1 und 156 zur westlichen Böschungsoberkante der Sand- und Kiesgrube, dann in nördlicher Richtung auf der Westgrenze der Flurstücke 155/11 und 155/6 und deren gradliniger Verlängerung durch das Flurstück 153/4 entlang zur Einmündung des Weges Flurstück 252 an der B 248. Von hier i an der Ostseite der B 248 entlang zum Ausgangspunkt.

(2)Das Landschaftsschutzgebiet ist in den bei der Stadt Salzgitter und beim Landkreis Wolfenbüttel - als untere Naturschutzbehörden - geführten Landschaftsschutzkarten im Maßstab 1 : 3000 mit grüner Farbe eingetragen und wird im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 6 bei der Stadt Salzgitter und unter Nr. 22 beim Landkreis Wolfenbüttel geführt, übereinstimmende Ausfertigungen der Karten befinden sich bei mir - als höhere Naturschutzbehörde - und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuwerfen oder an anderen Stellen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern und der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen, nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können auf vorherigen Antrag mit meiner Zustimmung Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Salzgitter oder den Landkreis Wolfenbüttel - jeweils für ihr Gebiet - als untere Naturschutzbehörden - zugelassen werden. Eine solche Ausnahme-genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. I genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis.

Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. 4. 1956 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 19) bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Salzgitter oder des Landkreises Wolfenbüttel — jeweils für ihr Gebiet — als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten • Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Telefon oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen unmittelbar an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen, sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.5.1968 (Nds. GVBl. S. 87),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,

- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und ELT-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen oder von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (Nds. GVBl. Sb II, S. 914) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(2)Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3)Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1)Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2)§ 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3)Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch die Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3.1951 (Nds. GVBl. Sb I, S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in der Stadt Salzgitter vom 16. 10. 1962 (Amtsbl. für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig, S. 91) außer Kraft.

Braunschweig, den 8. August 1969

**Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig**

Prof. Dr. Thiele